



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2014/0138

Der Oberbürgermeister

II/30-301-20-01-wed
Dezernat/Fachbereich/AZ

19.08.14
Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	15.09.2014	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	16.09.2014	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	18.09.2014	Beratung	öffentlich
Finanz- und Rechtsausschuss	22.09.2014	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	29.09.2014	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage
- Anzahl, Ausschluss und Kriterienkatalog für Sonntagsöffnungen

Beschlussentwurf:

1. Die Anzahl der verkaufsoffenen Sonntage wird auf 11 festgelegt.
2. Folgende Sonn- und Feiertage werden von der Freigabe ausgenommen:

- Neujahr
- Karnevalssonntag
- Palmsonntag
- Karfreitag
- Ostersonntag
- Ostermontag
- Weißer Sonntag
- 1. Mai
- Christi Himmelfahrt
- Pfingstsonntag
- Pfingstmontag
- Fronleichnam
- Mariä Himmelfahrt
- 3. Oktober (Tag der Deutschen Einheit)
- Allerheiligen

- Allerseelen
- Volkstrauertag
- Totensonntag
- Heiligabend (wenn Sonntag)
- 1. Weihnachtstag
- 2. Weihnachtstag

3. Der Rat der Stadt Leverkusen stimmt dem als Anlage 1 beigefügten Kriterienkatalog zu.

gezeichnet:

In Vertretung

Buchhorn

Stein

**Schnellübersicht über die finanziellen Auswirkungen der Vorlage Nr. 2014/0138
Beschluss des Finanzausschusses vom 01.02.2010 und Auflage der Kommunal-
aufsicht vom 26.07.2010**

Ansprechpartner / Fachbereich / Telefon: Herr Horst Wedler / 30 / 406-3015

Kurzbeschreibung der Maßnahme und Angaben, ob die Maßnahme durch die Rahmenvorgaben des Leitfadens des Innenministers zum Nothaushaltsrecht abgedeckt ist.

(Angaben zu § 82 GO NRW, Einordnung investiver Maßnahmen in Prioritätenliste etc.)

Die Vorlage begründet keine finanziellen Auswirkungen.

A) Etatisiert unter Finanzstelle(n) / Produkt(e)/ Produktgruppe(n):

(Etatisierung im laufenden Haushalt und mittelfristiger Finanzplanung)

B) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung:

(z. B. Personalkosten, Abschreibungen, Zinswirkungen, Sachkosten etc.)

C) Finanzielle Folgeauswirkungen ab dem Folgejahr der Umsetzung:

(überschlägige Darstellung pro Jahr)

D) Besonderheiten (ggf. unter Hinweis auf die Begründung zur Vorlage):

(z. B.: Inanspruchnahme aus Rückstellungen, Refinanzierung über Gebühren, unsichere Zuschusssituation, Genehmigung der Aufsicht, Überschreitung der Haushaltsansätze, steuerliche Auswirkungen, Anlagen im Bau, Auswirkungen auf den Gesamtabschluss)

Begründung:

Auf der Grundlage des Ratsbeschlusses vom 17.02.2014 hat die Verwaltung am 27.05.2014 eine „Konsensrunde zur Regelung der Sonderöffnungszeiten an Sonntagen für das Stadtgebiet Leverkusen“ einberufen, zu der außer Vertretern der Verwaltung und der Ratsfraktionen alle nach dem LÖG NRW zu Beteiligten eingeladen wurden. Zielsetzung der Konsensrunde war es, basierend auf den rechtlichen Rahmenbedingungen des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG NRW) einen Kriterienkatalog für die Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen in der Stadt Leverkusen zu erstellen.

Den anwesenden Teilnehmern wurde von der Verwaltung der Entwurf eines „Kriterienkatalogs für die Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen gem. § 6 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) in der Stadt Leverkusen“ vorgestellt.

Im Rahmen der sich anschließenden Diskussion verständigten sich die Teilnehmer einvernehmlich darauf, zusätzlich zu den bereits gesetzlich ausgeschlossenen Sonntagen bei weiteren kirchlichen Feiertagen wie beispielsweise Palmsonntag, Weißer Sonntag, Mariä Himmelfahrt und Allerseelen sowie am Karnevalssonntag von einer Ladenöffnung abzusehen.

Einigkeit herrschte auch in der Auffassung, dass die Sonntagsöffnungen nur anlassbezogen erfolgen dürfen und dass zuerst eine Veranstaltung gegeben sein muss, bevor ein verkaufsoffener Sonntag terminiert werden kann.

Hinsichtlich der Anzahl der verkaufsoffenen Sonntage gab es eine Divergenz. Laut Gesetz dürfen höchstens 11 verkaufsoffene Sonntage je Kalenderjahr freigegeben werden. Dabei sind zwei Adventssonntage möglich, wenn die Sonntagsöffnungen je Stadtteil freigegeben werden. Es sind maximal 4 verkaufsoffene Sonntage pro Ortsteil möglich.

Die Vertreterin der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) wünschte eine Begrenzung auf insgesamt 9 verkaufsoffene Sonntage im Stadtgebiet.

Der Einzelhandel trat dagegen eindringlich für eine Öffnung an 11 Sonntagen ein, um die Attraktivität der Innenstädte durch die Veranstaltungen zu fördern und die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

Der Rat kann frei über die Anzahl der verkaufsoffenen Sonntage entscheiden; es dürfen nur nicht mehr als 11 sein.

Wichtiger Hinweis:

Auf der Basis des jetzigen Ratsbeschlusses sollen sodann umgehend die Konzepte für die Veranstaltungen im nächsten Jahr erstellt und die möglichen Termine abgeklärt werden.

In der Ratssitzung am 1. Dezember 2014 wird dann dem Rat die 15. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass zur Entscheidung über die einzelnen Veranstaltungen und die Termine vorgelegt.

Anlage/n:

Kriterienkatalog verkaufsoffene Sonntage